

KURZGEFASST July 2015

Nachrichten der **GEW-Fraktion im Schulbezirkspersonalrat** der Nds.Landesschulbehörde Regionalabteilung Osnabrück

Die Inhalte dieser Ausgabe:

1. Lehrkräfte im Ganzttag – Hinweise zur Arbeitszeitbewertung
2. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte und Einsatz im Ganzttag
3. Pädagogische Mitarbeiter*innen an Förderschulen und Ganztageinsätze
4. Beschäftigte Lehrkräfte an Gymnasien – OVG-Urteil zur Arbeitszeiterhöhung
5. Arbeitsplatz Schule – Online Angebot der GEW

1. Lehrkräfte im Ganzttag – Hinweise zur Arbeitszeitbewertung

Mit dem Runderlass „Die Arbeit in der Ganzttagsschule“ vom 1.08.2014 wurden deutliche Änderungen zu bisherigen Grundsätzen im Ganzttag vorgenommen.

Besondere Bedeutung hat dabei für die Lehrkräfte die Ausweitung der Tätigkeit auf den Ganztagsbereich. Denn nun gibt es die Verpflichtung der Lehrkräfte zum aktiven Einsatz im Ganzttag (siehe insbesondere Punkt 6 *Lehrkräfte an der Ganzttagsschule* des Ganzttagserlass vom 1.8.2014). Dadurch soll der Ganzttag, mehr als bisher, in den eigentlichen Schulbetrieb integriert werden und das Image von Ferienspielen nach und nach verlieren.



6. Lehrkräfte an der Ganzttagsschule

6.1: *Lehrkräfte an Ganzttagsschulen sind verpflichtet neben Unterricht auch außerunterrichtliche Angebote durchzuführen.*

Mit diesem geänderten und erweiterten Einsatz der Lehrkräfte sind allerdings auch Fragen, Unsicherheiten und nötige Klarstellungen verbunden.

Wie wird z.B. die Arbeitszeit der Lehrkräfte im Ganzttag bewertet?

Grundlagen für eine [Bewertung der Arbeitszeit](#) sind schon direkt im Ganzttagserlass festgelegt.



6.2: *Lehrerstunden sind neben Unterricht insbesondere für **außerunterrichtliche** Angebote zu nutzen, die die Schüler ergänzend zum Unterricht individuell fördern.*



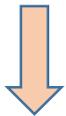
6.3 *Die außerunterrichtlichen Angebote der Lehrkräfte werden arbeitszeitrechtlich wie Unterrichtsstunden gewertet (**45 Minuten = eine Unterrichtsstunde**). Abweichend hiervon werden den Lehrkräften jeweils zwei Stunden (zu 45 Minuten) außerunterrichtliche Angebote der Ganzttagsschule für die Beaufsichtigung **in Zeiten freier Gestaltung** nach den Nrn. 2.12 und 3.5 mit einer Unterrichtsstunde auf die Unterrichtsverpflichtung **angerechnet**.*

Außerunterrichtliche Angebote sind dabei alle Tätigkeiten von Lehrkräften, die nicht den Zeiten freier Gestaltung von Schülerinnen und Schülern zugeordnet werden können. Damit sind alle Arten der Hausaufgabenhilfen, -betreuung, -aufsicht und -unterstützung gemeint, wie auch sonstige Angebote im Ganztagsbereich einer Schule.

Was sind nun aber Zeiten der freien Gestaltung in der Ganztagschule und wie wird dann die Arbeitszeit bewertet?

Im Ganztagerlass wird dies unter Punkt 2 *Organisation und Gestaltung* ausreichend beschrieben.

2.12: *In der Ganztagschule sorgen Zeiten zur freien Gestaltung ebenso wie Ruhe- und Erholungspausen für ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung.*



Unter der Überschrift „**Ausgestaltung des Tagesablaufes – Zeit zur freien Gestaltung**“ wird in 3.5 des Ganztagerlasses gerade auch die Mittagspause ausdrücklich benannt.

3.5: *Nach Nr.2.12 trägt die Ganztagschule Sorge, dass die Schülerinnen und Schüler über den Tag verteilt Zeit zur freien Gestaltung haben. Den Schülerinnen und Schülern ist insbesondere eine angemessene Mittagspause einzuräumen (s. Bezugserlass zu a)).*

Die Mittagspause der Schülerinnen und Schüler wird als Zeit der freien Gestaltung im Ganztage bewertet und muss daher mit der Hälfte den Lehrkräften angerechnet werden!

(Als Beispiel: zwei Schulstunden zu 45 Minuten sind mit einer Unterrichtsstunde anzurechnen. Siehe Punkt 6.3 des Ganztagerlasses!)

Die für den Vormittagsbereich geltenden außerunterrichtlichen Tätigkeiten wie z.B. die obligatorische Pausenaufsicht (ohne Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung) gelten für den Nachmittagsbereich in dieser Form nicht. **Durch den Ganztagerlass gibt es für den Ganztagsbereich eine bessere Bewertung und Anrechnung für Betreuungszeiten, Zeiten freier Gestaltung oder sogenannte außerunterrichtliche Tätigkeiten der Lehrkräfte!**

2. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte und Einsatz im Ganztage

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind im Verhältnis zu vollbeschäftigten Lehrkräften stärker durch außerunterrichtliche Verpflichtungen belastet. Durch den Erlass „**Besondere Regelungen für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte**“ (RdErl. d. MK v. 3.11.2009 - 14-03143/2 (94) (SVBl. 12/2009 S.455) - VORIS 20411 -) sind diese Belastungen aufgegriffen und umgesetzt worden.

Dieser Erlass hat durch die Einrichtung der Ganztagschule noch einmal an Bedeutung gewonnen und ist uneingeschränkt weiter gültig. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können, auch wenn sie nur um wenige Stunden reduzieren, auf die Umsetzung dieser Erleichterungen aus dem Teilzeiterlass pochen.

Besondere Inhalte haben wir in dem folgenden Erlaussatzug hervorgehoben. Das im Erlass verwendete Wort „soll“ muss dabei juristisch als „muss“ verstanden werden!

Auszug aus dem Erlass „Besondere Regelungen für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte“:

2. Erleichterung der Arbeitsbedingungen

2.1 Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung nach § 61, 62 NBG reduziert worden ist und Lehrkräfte, denen Altersteilzeit im Teilzeitmodell (§ 63 NBG) bewilligt worden ist, haben ebenso wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte neben ihrer Unterrichtsverpflichtung auch außerunterrichtliche Aufgaben zu erfüllen. Diese Verpflichtung führt in Einzelfällen zu einer im Verhältnis zu Vollzeitlehrkräften stärkeren Belastung der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die von den Betroffenen als ungerecht empfunden wird. Hierdurch werden vor allem Frauen belastet, weil vornehmlich sie es sind, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

Beim Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte **soll** auf diese Situation **Rücksicht genommen** werden, soweit hierdurch nicht eine pädagogische Gestaltung des Stundenplans beeinträchtigt wird. Die Rechte der Konferenzen bleiben unberührt.

2.2 Bei der Stundenplangestaltung sowie bei der Zuweisung außerunterrichtlicher Aufgaben ist Folgendes zu beachten:

2.2.1 So weit wie möglich sollten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtage, Projektwochen, Schulveranstaltungen) **nur entsprechend dem Umfang ihrer reduzierten Unterrichtsverpflichtung** eingesetzt werden.

2.2.2 Die Erteilung von **weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag** sowie **ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages** sind bei **Teilzeitbeschäftigten nach § 62 NBG ausgeschlossen** und sollten bei den übrigen Teilzeitbeschäftigten vermieden werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten gewünscht.

2.2.3 Soweit **Springstunden** nicht vermieden werden können, sollten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Unterrichtsverpflichtung belastet werden.

2.2.4 Mindestens ein unterrichtsfreier Tag in der Woche ist teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung nach § 62 NBG mindestens um ein Drittel der Regelstundenanzahl ermäßigt ist, zu ermöglichen und sollte den übrigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermöglicht werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten nicht gewünscht.

2.2.5 Bei der sonstigen Verteilung der Unterrichtsstunden sollte bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nach § 62 NBG auf die familiären Verpflichtungen Rücksicht genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung von Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende.

2.3 Die Nichtgewährung von Erleichterungsmöglichkeiten ist auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft ihr gegenüber zu begründen.

3. Begrenzt dienstfähige Lehrkräfte (§ 27 BeamtStG) Die Regelungen der Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 und 2.3 finden bei begrenzt dienstfähigen Lehrkräften entsprechende Anwendung.

4. Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis Auf Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis sind die vorstehenden Regelungen der Nummern 1 und 2 entsprechend anzuwenden, soweit nicht Sonderregelungen gelten.

§ 61 NBG = Teilzeitbeschäftigung auf Antrag

§ 62 NBG = Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (Kind unter 18 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige)

3. Pädagogische Mitarbeiter*innen an Förderschulen und Ganztageinsätze

Ergänzend zum Ganztageserlass sind im April 2015 auch die sogenannten Handreichungen für *Vertragsgestaltung bei außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen* fertig gestellt worden. Diese sind den Schulleitungen bekannt gemacht und auch auf die Homepage der Landes- schulbehörde eingestellt worden.

Alle Vertragsmuster sind unter www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de zu finden:
 Schul-Login (Benutzername: _____ Passwort: _____) >
 Themen > Finanzen > Budget der Schule > Budgetierung der Grundschulen – Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Grundsätzlich ist es jetzt auch pädagogischen Mitarbeiter*innen an Förderschulen möglich, zusätzlich im Ganztagsbereich eingesetzt zu werden.

Es heißt dazu in den Handreichungen:

4. Auch PM an Förderschulen können im Ganztagsbereich eingesetzt werden. Da für diesen Personenkreis die dienstrechtlichen Befugnisse bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde liegen, wenden Sie sich bitte bei einem entsprechend geplanten Einsatz an Ihre zuständige Ansprechpartnerin/Ihren zuständigen Ansprechpartner im Fachbereich Service.

Was so vielsprechend klingt und bei vielen PM an Förderschulen die Hoffnungen auf volle Verträge nährt, ist bei näherer Betrachtung **leider im Wesentlichen eine Luftnummer**. Grundsätzlich gilt: Es ist möglich – aber problematisch!

Bereits die **Einstufung führt zu Problemen**. Ausgebildete PM an FÖS werden nach Entgeltgruppe 9 entlohnt, während die Einstufung im Ganztagsbereich maximal mit Entgeltgruppe 8 festgelegt ist. Damit würden PM aus Förderschulen die Ganztagschule der Schulen stärker belasten. Aber Qualität kostet eben!

Das größte Problem stellt jedoch die Vertragsgestaltung dar! Es ist vertragsrechtlich nicht möglich PM an Förderschulen eine befristete Stundenerhöhung aus dem Ganztagsbereich zu ermöglichen. Da es an einem echten Sachgrund mangelt, müssen diese Verträge unbefristet vereinbart werden. Diese unbegrenzte Vertragsbindung schreckt Schulen und Verwaltung ab.

Dabei würde dieser erweiterte Einsatz nachdrücklich Sinn machen. Gerade im Ganztagsbereich von Förderschulen wäre sicher die Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch die hauseigenen, fachlich fundiert arbeitenden Fachkräfte die mit Abstand beste Lösung. Durch die finanziellen Rahmenbedingungen sind FÖS jedoch gezwungen, zusätzliches (schlechter ausgebildetes) Ganztagspersonal einzustellen. Dies geschieht zum Nachteil der pädagogischen Fachkräfte, die seit Jahren auf volle Verträge hoffen, und zum Nachteil der Kinder, deren großer Betreuungsaufwand nur fachlich fundiert aufgefangen werden kann. **Ein Personalwechsel zur Mittagszeit ist pädagogisch eine schlechte Lösung.**

Unsere Forderungen: Zwangsteilzeit auflösen und den Ganztagsbereich besser finanzieren!

5. Beschäftigte Lehrkräfte an Gymnasien – OVG Urteil zur Arbeitszeit

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte an Gymnasien sollten Ihre Ansprüche sofort geltend machen!

Die Regelstundenzahl an Gymnasien wurde ab dem Schuljahr 2014/15 von 23,5 auf 24,5 Stunden erhöht.

Das Obergerverwaltungsgerichts Lüneburg hat am 9. Juni 2015 entschieden, dass diese Erhöhung unwirksam ist. (**AZ 5 KN / 148/14 u.a.**)

Auf Grund dieser nunmehr vorliegenden Entscheidung sollten betroffene beschäftigte (angestellte) Lehrkräfte die Landesschulbehörde **möglichst schnell** – wegen der tariflichen Ausschlussfrist von sechs Monaten – anschreiben und diese auffordern, unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG, die seit dem 1.08.2014 geleisteten Stunden sofort auszugleichen.

Auch **Tarifbeschäftigte, die ab dem 01.08.2015 oder 01.02.2016 in Rente gehen**, sollten möglichst schnell entsprechende Anträge stellen.

Grundsätzlich kann so eine Geltendmachung formlos erfolgen. **Wir haben jedoch einige Musteranträge beigefügt.**

Auch die anderen tarifbeschäftigten Lehrkräfte an Gymnasien sollten Ihre Ansprüche geltend machen. Diese Geltendmachung ist ebenfalls an die zuständige Landesschulbehörde zu richten und es genügt hierbei, wenn dort Folgendes geschrieben ist:

Mit Urteil vom 9. Juni 2015 hat das OVG Lüneburg festgestellt, dass die seit dem 01.08.2014 geltende Arbeitszeit an Gymnasien von 24,5 Stunden/Woche unwirksam ist. Ich beantrage daher, mir die zu viel geleisteten Stunden auszugleichen.

Für weitere Rückfragen steht die Landesrechtsstelle der GEW zur Verfügung.

[Musterantrag: Ausgleich der zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden wegen Rentenbeginn](#)

An die
Landesschulbehörde

Ausgleich der von mir zusätzlich geleisteten Stunden am Gymnasium im Schuljahr 2014/15.

*Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin Lehrkraft an der ... in ... (bei Eintritt in die Rente: und werde mit Ablauf des 31.07.2015 in Rente gehen). Ich habe in dem Schuljahr 2014/15 eine Regelstundenzahl von 24,5 Stunden abzuleisten gehabt.*

Am 9. Juni 2015 hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (5 KN 148/14 und sechs andere) festgestellt, dass die ab dem Schuljahr 2014/15 heraufgesetzte Regelstundenzahl von 23,5 Stunden auf 24,5 Stunden unwirksam ist.

Ich habe, auf den Gesamtzeitraum bezogen, daher 45 Stunden mehr gearbeitet.

Diesbezüglich stelle ich den Antrag, diese Stunden in voller Höhe entsprechend meiner Vergütung auszugleichen (bei Eintritt in die Rente: und gleichzeitig diese Stunden als rentenwirksame Zeit, einschließlich der Zusatzversorgung in der VBL, anzuerkennen).

Mit freundlichen Grüßen

Altersteilzeit und Erhöhung der Regelstundenzahl an Gymnasien

Die Erhöhung der Regelstundenzahl an Gymnasien hatte auch Auswirkungen auf bereits laufende Altersteilzeitregelungen.

Durch die Erhöhung der Regelstundenzahl an Gymnasien wurde insbesondere das Gehalt von beschäftigten (angestellten) Lehrkräften, die nach den bis zum 31. Juli 2009 geltenden Regelungen die Altersteilzeit in Anspruch nahmen, gekürzt:

So wurde z.B. bei einer am Gymnasium beschäftigten Lehrkraft, die sich bis zum 31. Juli 2014 mit einer Unterrichtsverpflichtung von 11,75 / 23,5 Stunden in Altersteilzeit befand, das Gehalt nunmehr nach dem Teilzeitfaktor 11,75 / 24,5 Stunden berechnet, was in dem Fall einer Kürzung von etwa 125 Euro brutto monatlich entsprach.

Auf Grund der nunmehr vorliegenden Entscheidung des Obergerichtes Lüneburg vom 9. Juni 2015 (**AZ 5 KN / 148/14 u.a.**) sollten betroffene angestellte Lehrkräfte die Landesschulbehörde möglichst schnell – wegen der tariflichen Ausschlussfrist von sechs Monaten – anschreiben und diese auffordern, unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG, die seit dem 1. August 2014 verfügte **Entgeltkürzung zurückzunehmen** und die seit diesem Zeitpunkt **einbehaltenen anteiligen Beträge nachzuzahlen**.

Auch Beamte sollten bei der Fallkonstellation der Ableistung von Altersteilzeit in Teilzeit ebenfalls entsprechende formlose Anträge stellen. Hier reicht es, wenn die Geltendmachung bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Dies kann formlos geschehen. Bei weiteren Rückfragen steht die Landesrechtsstelle zur Verfügung.

[Musterantrag: Tarifbeschäftigte, die im Schuljahr 2014/2015 im Rahmen von Altersteilzeit im Teilzeitmodell tätig waren](#)

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde

Ihr Zeichen:
Widerspruch gegen die seit 1. August 2014 verfügte Entgeltkürzung/Ihr Schreiben vom ...

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich **Widerspruch** gegen Ihren o.g. Bescheid ein.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 9. Juni 2015 (**AZ 5 KN / 148/14 u.a.**) fordere ich Sie auf, die seit dem 1. August 2014 von Ihnen verfügte **Entgeltkürzung zurückzunehmen** und die seit diesem Zeitpunkt **einbehaltenen anteiligen Beträge nachzuzahlen**.

Aufgrund der durch das Niedersächsische Obergericht als unwirksam eingestuften Regel-Stundenerhöhung für Gymnasiallehrer sind die Bezüge für meine am ... vereinbarte Altersteilzeit künftig wieder gemäß des ursprünglichen Altersteilzeitvertrages zu zahlen.

Ich fordere Sie auf zu bestätigen, dass das Verhältnis zwischen Zähler und Nenner des Teilzeitquotienten wieder dem vor dem 1. August 2014 liegenden vertraglich vereinbarten Verhältnis (... Stunden) entspricht und dass die LBV angewiesen wird, mein Entgelt in dieser berechneten Höhe weiterzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser Online-Angebot des Arbeitsplatz Schule erfreut sich weiter steigender Beliebtheit. Also den Anschluss nicht verpassen, personalrat.gewweserems.de eingeben, anmelden und mitmachen.

- Diese aktuelle **Broschüre zur Altersteilzeit** ist über die Geschäftsstelle der GEW erhältlich!



- Diese **Broschüre für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in Grundschulen und im Ganztage wird zur Zeit durch den Schulbezirkspersonalrat überarbeitet. Unmittelbar nach den Sommerferien steht diese zur Verfügung!



Impressum: Kurzgefasst wird in unregelmäßigen Abständen von der **GEW-Fraktion** des Schulbezirkspersonalrats Osnabrück herausgegeben – Juli 2015; Enno Emken
GEW Weser-Ems, Staugraben 4a, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441-24013, info@gewweserems.de